

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 16.04.2026**

17.04.2026

### **Sparpolitik gefährdet psychotherapeutische Versorgung**

DGVT und DGVT-BV nehmen wie folgt Stellung zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG):

Der Referentenentwurf sieht zwar formal keine direkte Budgetierung psychotherapeutischer Leistungen vor - es bleibt dabei, dass die Ausgestaltung der extrabudgetären Vergütung weiterhin dem Bewertungsausschuss obliegt. Neu ist jedoch die Einführung einer Begrenzung (Deckelung) der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Reichen die Mittel nicht aus, sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) verpflichtet sein, diese zwischen den Facharztgruppen zu verteilen. Aufgrund der regionalen Zuständigkeit der KVen wäre zukünftig mit erheblichen regionalen Unterschieden in der Vergütung zu rechnen. Es steht zu befürchten, dass auf diesem Wege eine Budgetierung durch die Hintertür eingeführt wird.

Die vorgesehene jährliche Überprüfung extrabudgetärer Leistungen durch den Bewertungsausschuss führt zu einer erheblichen Reduktion von Planungssicherheit und fördert die Destabilisierung der ambulanten Psychotherapie. Zusätzlich zur bereits vorgesehenen Honorarkürzung von 4,5 Prozent werden der psychotherapeutischen Versorgung somit weitere Mittel entzogen.

Zudem plant das BMG den Zuschlag für Kurzzeittherapien zu streichen, obwohl das BMG selbst betont, dass unverhältnismäßige Eingriffe in die Kernkompetenz der Selbstverwaltung vermieden werden sollten. Daher wäre folgerichtig: Keine Streichung des Zuschlags, sondern Rückgabe an die Selbstverwaltung mit dem Auftrag, die Kurzzeittherapievergütung sachgerecht zu gestalten.

Zentral ist der Plan des BMG, die Honorierung künftig an die Grundlohnrate (jährliche Veränderungsrate der durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je GKV-Mitglied) zu koppeln. Dies würde die Vergütungsentwicklung willkürlich an die Einnahmenentwicklung in der GKV binden. Der Vorschlag des BMG berücksichtigt Kostensteigerungen in den Praxen völlig unzureichend. In der Folge ist von real sinkenden Honoraren und einem zunehmenden wirtschaftlichen Druck auf psychotherapeutische Praxen auszugehen. Für die Jahre 2027 bis 2029 wird diese Obergrenze um einen Prozentpunkt abgesenkt (vgl. § 71 Abs. 3 neu). Dies führt zu einem steigenden finanziellen Druck auf psychotherapeutische Praxen und gefährdet eine bedarfsgerechte ambulante Versorgung. Es fehlt die Bezugnahme zum tatsächlichen Versorgungsbedarf der Patient\*innen. Wir lehnen die Koppelung an die Grundlohnrate daher ab.

Der Gesetzentwurf enthält zudem einen zentralen Widerspruch. Einerseits wird seitens des BMG selbst festgestellt, dass Langzeiterkrankungen rund 40 Prozent der krankheitsbedingten Ausfalltage verursachen und insbesondere psychische Erkrankungen häufig mit langen Ausfallzeiten verbunden sind. Andererseits verschlechtert der vorliegende Entwurf die Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Versorgung. Die ambulante Psychotherapie macht lediglich etwa 0,7 Prozent der GKV-Gesamtausgaben aus, trägt jedoch nachweislich zur Vermeidung erheblicher Folgekosten bei.

Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten ist die geplante Kürzung nicht sinnvoll. Psychische Erkrankungen verursachen erhebliche Kosten durch Arbeitsunfähigkeit, Produktivitätsverluste, Erwerbsminderungsrenten und stationäre Behandlungen. Empirische Daten zeigen, dass sich Investitionen in Psychotherapie wirtschaftlich auszahlen. Jeder investierte Euro führt im Durchschnitt zu einem etwa dreifachen Nutzen, wenn eingesparte Folgekosten berücksichtigt werden. Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung ausdrücklich zur Stärkung der psychischen Gesundheit und der psychotherapeutischen Versorgung bekannt. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen lassen eine entsprechende Umsetzung dieser Zielsetzung bislang nicht erkennen.

Der Referentenentwurf geht in eine falsche Richtung, es bräuchte aus unserer Sicht andere Maßnahmen in der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Situation, die die psychotherapeutische Versorgung nicht schwächt, sondern im Gegenteil stärkt!

Positiv bewerten DGVT und DGVT-BV den Vorschlag der [Finanzkommission](#) (Empfehlung Nr. 11), das Konsiliarverfahren entfallen zu lassen, sofern zuvor eine Überweisung durch den/die Hausarzt\*in erfolgt ist. Diese Maßnahme wäre geeignet, Kosten einzusparen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Vorschlag im Referentenentwurf des BMG keine Berücksichtigung findet.

Ebenso unverständlich ist, dass die [Evaluation der Strukturreform](#) durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) von 2017 im Gesetzentwurf unberücksichtigt bleibt. Diese Evaluation zeigt Verbesserungen beim Zugang zur Versorgung sowie bei der Behandlungsdauer und enthält 25 konkrete Handlungsempfehlungen, darunter die Verbesserung der Übergänge von der stationären in die ambulante Versorgung, die Förderung von Qualitätszirkeln sowie die Entlastung therapeutischer Arbeitszeit durch Praxispersonal. Keine dieser Empfehlungen wurde bislang umgesetzt oder im Referentenentwurf aufgegriffen.

Eine zentrale Forderung von DGVT und DGVT-BV ist die umgehende Einführung einer eigenständigen Bedarfsplanung für Kinder und Jugendliche. Nur durch eine separate Planung lässt sich ein bedarfsgerechter, wohnortnaher und deutlich verbesserter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung erreichen, verbunden mit einer spürbaren Reduktion der Wartezeiten. Die vorliegenden Studien zeigen übereinstimmend einen erheblichen Handlungsbedarf in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, sodass eine strukturelle Anpassung nicht weiter aufgeschoben werden darf.

DGVT und DGVT-BV fordern daher eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs mit dem Ziel, die psychotherapeutische Versorgung nachhaltig zu sichern und zu stärken, anstatt sie durch kurzfristige Sparmaßnahmen zu gefährden.